

Allgemeine Einkaufsbedingungen Paragon Schwandorf (Version 1.5)

1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Einkaufsbedingungen von Paragon Customer Communications Schwandorf GmbH, Gutenbergstraße 1-5, 92421 Schwandorf (nachfolgend Paragon genannt) gelten auch dann, wenn Paragon in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Paragon abweichenden Einkaufsbedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Paragon und dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten. Diese Einkaufsbedingungen gelten sowohl für die Lieferung von Waren als auch für das zur Verfügung stellen von Dienstleistungen durch den Lieferanten an Paragon. Im Text dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind unter dem Begriff „Lieferung“ sowohl die Lieferung von Waren als auch das zur Verfügung stellen von Dienstleistungen durch den Lieferanten zu verstehen.

2 Angebot und Vertragsschluss

Paragon ist an das Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) 5 Werktage, gerechnet ab dem Datum der Bestellung gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet unverzüglich, spätestens jedoch binnen der vorgenannten 5 Werktage das Angebot von Paragon entweder durch schriftliche Erklärung oder durch eine entsprechende Bestätigung in einem durch Paragon bereitgestellten Online-Tool (zum Beispiel Bestellplattform) anzunehmen oder abzulehnen. Wenn der Lieferant binnen der vorgenannten Fristen keine Erklärung abgibt, gilt dies als Annahme des Angebots.

3 Angebotsunterlagen

Paragon behält sich an Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen und sonstigen Unterlagen das Eigentumsrecht und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Paragon durch den Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Paragon zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese Unterlagen unaufgefordert unverzüglich vom Lieferanten an Paragon zurückzugeben. Diese Unterlagen sind ebenfalls unverzüglich unaufgefordert vom Lieferanten an Paragon zurückzugeben, wenn der Lieferant innerhalb der Frist laut Ziffer 2 das Angebot auf einen Vertragsabschluss nicht annimmt.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung von Paragon angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender individualvertraglicher Vereinbarung schließt der von Paragon in der Bestellung angegebene Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich der Verpackung ein.

4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis, welcher von Paragon in dem Angebot zum Abschluss eines Vertrages ausgewiesen wird, enthalten. Im Angebot auf Abschluss eines Vertrages von Paragon sind Brutto-Preise angegeben.

4.3 Soweit individualvertraglich nicht anders vereinbart ist die vom Lieferanten nach vertragsgemäßer Erfüllung seiner Leistungspflicht gestellte Rechnung 60 Tage gerechnet ab Ende desjenigen Monats, in welchem die ordnungsgemäße Rechnung Paragon zugegangen ist, zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung die Bestellnummer sowie alle weiteren von Paragon geforderten Informationen und Angaben angegeben sind und sofern die Rechnung den jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung gültigen umsatzsteuerrechtlichen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Paragon ist bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit der ordnungsgemäßen Rechnung und der vertragsgemäßen Erfüllung der Lieferverpflichtung im Sinne von Satz 1 zu einem Skontoabzug von 3 % berechtigt. Bei einer Zahlung ab dem 31. Tag nach Zugang der nach Satz 1 ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger vertragsgemäßer Erfüllung der Lieferverpflichtung durch den Lieferanten erfolgt die Zahlung rein netto.

5 Aufrechnungsrecht und Zurückbehaltungsrecht

Das Aufrechnungsrecht und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten sind ausgeschlossen, außer die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6 Lieferzeit

6.1 Die in dem Angebot zum Abschluss eines Vertrages von Paragon angegebene Lieferzeit ist bindend. Bei dieser Lieferzeit handelt es sich um einen absoluten Fixtermin.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Paragon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die von Paragon angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Pflicht und kommt es zu Verzögerungen, welche es Paragon nicht ermöglichen, seinerseits rechtzeitig an seine Kunden zu liefern, ist der Lieferant verpflichtet, Paragon auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen (insbesondere Schadenersatzansprüchen), welche die Kunden an Paragon stellen, frei zu stellen.

7 Gefährübergang und Dokumente

7.1 Die Lieferung hat „frei Haus“ zu erfolgen, sofern nicht individualvertraglich anders vereinbart.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von Paragon sowie sämtliche in der Bestellung von Paragon angegebenen Informationen, die nach Vorgabe durch Paragon auf dem Lieferschein und den Versandpapieren stehen müssen, zwingend dort anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die sich daraus ergebenden Verzögerungen in der weiteren Be- und Verarbeitung durch Paragon ausschließlich durch den Lieferanten zu vertreten. Kann eine Lieferung aufgrund fehlender Informationen auf den Versandpapieren und/oder Lieferscheinen nicht zugeordnet werden, kann Paragon die Annahme bzw. Entgegennahme verweigern. Die sich daraus ergebenden Verzögerungen in der weiteren Be- und Verarbeitung durch Paragon, sind ausschließlich durch den Lieferanten zu vertreten.

8 Mängelrechte von Paragon

8.1 Die Mängelrüge von Paragon im Rahmen von Kaufverträgen ist rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB, wenn sie bei offenen Mängeln binnen 2 Wochen ab Zugang der Ware bei Paragon erfolgt und bei verborgenen Mängeln binnen 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels durch Paragon erfolgt.

8.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Paragon bei Lieferung von Waren sowie beim Zurverfügungstellen von Dienstleistungen durch den Lieferanten ungekürzt zu. Unabhängig davon ist Paragon sowohl beim Kauf von Waren als auch beim Zurverfügungstellen von Dienstleistungen durch den Lieferanten berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Paragon Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9 Verstoß des Lieferanten gegen Rechte Dritter

Sofern Paragon von einem Dritten in Anspruch genommen wird mit der Begründung, dass die Ware, Lieferung oder Leistung des Lieferanten das Recht (insbesondere Markenrecht, Urheberrecht, Eigentumsrecht) eines Dritten verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, Paragon auf erstes Anfordern von den Ansprüchen des Dritten einschließlich der Ansprüche des Dritten gegen Paragon auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Sachverständigengebühren und Zeugenauslagen, freizustellen. Der Lieferant ist in diesem Fall ebenfalls verpflichtet, Paragon auf erstes Anfordern von den Kosten freizustellen, die Paragon durch die Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche entstehen, insbesondere hinsichtlich der Anwaltskosten, Gerichtskosten, Gutachterkosten und Zeugengebührenauslagen von Paragon.

10 Versicherungsschutz des Lieferanten, Mindestlohngesetz

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 5 Mio. Euro für Sachschäden und 10 Mio. Euro für Personenschäden abzuschließen und Paragon das Bestehen dieser Versicherung bei Annahme des Angebots durch Übersendung einer Kopie des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Lieferant tritt bereits jetzt erfüllungshalber seine Ansprüche gegen die Betriebshaftpflichtversicherung an Paragon ab und Paragon nimmt diese Abtretung hiermit an. Paragon ist nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme des Lieferanten gegen die Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten Klage zu erheben.

10.2 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung Paragon nach § 13 MiLoG sowie § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, bezahlt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer die Vorschriften des MiLoG bezüglich ihrer Arbeitnehmer einhalten. Der Lieferant stellt Paragon auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder der Subunternehmer des Lieferanten gegen das MiLoG oder sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung Paragon nach § 13 MiLoG und § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, gegenüber Paragon geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung von Paragon aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst insbesondere auch sämtliche Gerichtskosten, außergerichtliche und gerichtliche Rechtsanwaltskosten / Sachverständigengebühren / Zeugengebühren, die Paragon im Zusammenhang mit der Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche, von denen der Lieferant Paragon auf erstes Anfordern freistellt, entstehen. Der Lieferant ist auch dann zur Freistellung auf erstes Anfordern verpflichtet, wenn Paragon außergerichtlich Zahlungen an Anspruchsteller leistet und/oder wenn Paragon keine Rechtsmittel/Rechtsbehelfe gegen Titel und Bescheide der Anspruchsteller einlegt. Insbesondere ist Paragon nicht verpflichtet, den Rechtsweg auszuschöpfen.

11 Geheimhaltung, Rückgabeverpflichtung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem mit Paragon abgeschlossenen Vertrag zugänglich werdenden Informationen im Hinblick auf Paragon unbefristet, d.h. auch über das Vertragsende hinaus, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung bekannt. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie Muster. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch bezüglich des Inhaltes des zwischen Paragon und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zahlt der Lieferant an Paragon eine nach billigem Ermessen durch Paragon zu bestimmende Vertragsstrafe, die auf Antrag des Lieferanten durch das zuständige Landgericht überprüft werden kann, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für den Lieferanten ausgeschlossen ist.

11.2 Der Lieferant stellt durch geeignete Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung mit den in Ziffer 11.1 genannten Informationen in Berührung kommen sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten einhalten.

12 Eigentumsvorbehalt

Alle Unterlagen und Gegenstände, die der Lieferant von Paragon zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung erhält, verbleiben im Eigentum von Paragon. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese außerhalb des Vertragszweckes zu verwenden und diese an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten zugänglich zu machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese Gegenstände und Unterlagen auf seine Kosten unverzüglich an Paragon zurückzugeben.

13 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsrecht

13.1 Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

13.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben in Kraft, bis sie durch andere Allgemeine Einkaufsbedingungen ersetzt werden.

13.3 Paragon hat das Recht, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach billigem Ermessen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten einseitig zu ändern. Der Lieferant kann im Falle einer nicht unerheblichen Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen den Vertrag unabhängig von einer etwaig noch zu beachtenden Laufzeit mit einer Frist von 1 Monat ab dem Zeitpunkt kündigen, ab dem die Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der Lieferant in diesem Fall von seinem Kündigungsrecht nicht ordnungsgemäß Gebrauch, gelten ab dem Ablauf des Kündigungszeitraumes die neuen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Paragon.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen materiellen Rechts und deutschen Zivilprozessrechts. Die Anwendbarkeit des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

14.2 Gerichtsstand für Klagen von Paragon und des Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und Paragon ist der Firmensitz von Paragon.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.